



Grosser Stadtrat der Stadt Schaffhausen

PROTOKOLL

Sitzung Nr. 18
Dienstag, 12. Dezember 2006
17:09 - 18:49 Uhr
Grossratssaal der Rathauslaube
Genehmigt am: 19.12.06

Vorsitz:	Dr. Paul Bösch	OeBS
Protokoll:	Gabriele Behring-Hirt	Nichtmitglied
Stimmzähler:	Erwin Sutter Rolf Amstad	EDU SP
Anwesend:	Von total 50 Mitgliedern: Ratspräsident und 47 Mitglieder	
Entschuldigt: Ganze Sitzung:	SR Veronika Heller SR Thomas Feurer Christian Hablützel Rainer Schmidig	Finanzreferentin Sozialreferent SP EVP
Anfang der Sitzung:	Andres Bächtold Martin Roost	SP Parteilos, OeBS
Schluss der Sitzung:	Martin Egger	FDP

TRAKTANDEN

1	Motion Urs Tanner (SP): Road pricing	Nicht behandelt
2	Interpellation Kurt Zubler (SP): Integration behinderter Kinder in städtischen Kindergärten	Seite 548
3	Interpellation Peter Möller (SP): Schwimmunterricht an den Stadt Schaffhauser Schulen	Seite 553
4	Motion Peter Neukomm (SP): Aufwertung der Parlamentsarbeit	Nicht behandelt
5	Postulat Martin Egger (FDP): „EURO 08 – Chance für die Stadt Schaffhausen“	Nicht behandelt

PENDENTE GESCHÄFTE

EINGANG	TITEL DES GESCHÄFTES	
07.01.03	VdSR-Machbarkeitsstudie neues Fussballstadion	SPK
13.06.06	VdSR Totalrevision der Feuerwehrverordnung und der Tarifverordnung für die Verrechnung von kostenpflichtigen Feuerwehreinsätzen der Stadt Schaffhausen	SPK
27.06.06	Motion Urs Tanner (SP): Road pricing	
31.07.06	Vorlage des Stadtrates vom 4. Juli 2006: Einführung WoV-Betrieb nach den Bedürfnissen der Stadt Schaffhausen	SPK
31.10.06	VdSR Anpassungen des städtischen Rechts an das Partnerschaftsgesetz, an die Verordnung über die Einbürgerungsgebühren und an das Krankenversicherungsgesetz	GPK
31.10.06	VdSR Wasserwerk der Stadt Schaffhausen (WWS), Tarifordnung 2007 (TO 07)	GPK
14.11.06	Motion Peter Neukomm (SP):Aufwertung der Parlamentsarbeit	
28.11.06	Postulat Martin Egger (FDP): EURO 08 – Chance für die Stadt Schaffhausen	

2006 Kleine Anfragen:

12	Edgar Zehnder (SVP)	Herrenacker, sind wir auf Kurs?	24.09.06
14	Nihat Tektas (FDP)	Arbeitsgruppe „Attraktivierung Altstadt“	05.10.06
15	Dr. Raphaël Rohner (FDP)	Einzonung und Erschliessung von Bauland für gehobene Ansprüche	30.10.06
16	Dr. Raphaël Rohner (FDP)	Ersatz für Parkplätze Landhausareal ab 2007	22.11.06
17	Edgar Zehnder (SVP)	Lausige Angelegenheit	30.11.06
18	Christa Flückiger (SP)	Bundessubventionen „Anschubfinanzierung für Tagesstrukturen“	09.12.06
19	Peter Neukomm (SP)	Fussballplätze statt Schiessanlage im Birch	12.12.06

BESCHLÜSSE UND ERLEDIGTE GESCHÄFTE

Traktandum 1 Motion Urs Tanner (SP): Road pricing

Der Grosse Stadtrat heisst mit 23 : 22 Stimmen den von Dr. Raphaël Rohner (FDP) gestellten Antrag, Traktandum 1, Motion Urs Tanner (SP): Road pricing von der Traktandenliste zu streichen, gut.

Das Geschäft wird auf der Traktandenliste der nächsten Ratssitzung erscheinen.

Traktandum 2 Interpellation Kurt Zubler (SP): Integration behinderter Kinder in städtischen Kinderkrippen

Die Interpellation wird von Kurt Zubler (SP) begründet, von SR Urs Hunziker beantwortet und im Rat diskutiert.

Traktandum 3 Interpellation Peter Möller (SP): Schwimmunterricht an den Stadt Schaffhauser Schulen

Die Interpellation wird von Peter Möller (SP) begründet und von SR Urs Hunziker beantwortet.

BEGRÜSSUNG

Ratspräsident Dr. Paul Bösch (OeBS) eröffnet die heutige Ratssitzung Nr. 18 mit der Begrüssung der Ratskolleginnen und Ratskollegen, des Stadtpräsidenten, der Herren Stadträte, der Medien sowie der Gäste auf der Tribüne.

Die Ratsmitglieder haben erhalten bzw. auf ihren Pulten liegen auf:

- VdSR Abgabe der Liegenschaft Hintersteig 1 im Baurecht vom 21.11.06
- VdSR Abgabe der Liegenschaft Hintersteig 7 im Baurecht vom 21.11.06
- VdSR Abgabe der Liegenschaft Rosengasse 16 im Baurecht vom 21.11.06
Das Büro schlägt vor, diese 3 Geschäfte usanzgemäss der GPK zur Vorberatung zuzuweisen. *Kein Gegenantrag, so beschlossen.*
- Kleine Anfrage Nr. 17/2006 von Edgar Zehnder (SVP): Lausige Angelegenheit! vom 30.11.06
- Kleine Anfrage Nr. 18/2006 von Christa Flückiger (SP): Bundessubventionen "Anschubfinanzierung für Tagesstrukturen" vom 09.12.06
- Beantwortung Kleine Anfrage Nr. 13/2006 Martin Roost (parteilos): Verkehrssicherheit auf der Bahnhofstrasse vom 28.11.06
- Personalinfo Nr. 3, Dezember 2006
- Platzgestaltung Herrenacker, Einladung zum Einfügen des letzten Pflastersteines auf dem Herrenacker am 12.12.06

PROTOKOLL

Das Protokoll Nr. 17 vom 28.11.06 wurde vom Ratsbüro geprüft und liegt bei der Ratssekretärin zur Einsichtnahme auf. Es erfolgen keine Änderungsanträge.

TRAKTANDENLISTE

Die Traktandenliste für die heutige Sitzung wurde rechtzeitig zugestellt.

Es erfolgen nachstehende **Wortmeldungen** zur heutigen Traktandenliste:

Dr. Raphaël Rohner (FDP):

„Sie erlauben mir bitte, dass ich mich bereits jetzt – eben bei der Traktandenliste – zu Wort melde.

Ich stelle Ihnen im Namen der FDP/jfsh-Fraktion den Antrag, es sei die Beratung der Motion Tanner betreffend Road pricing von der Traktandenliste zu streichen.

Zur Begründung habe ich in Kürze das Folgende anzuführen:

Der Inhalt der Motion und der daraus abgeleitete Auftrag an den Stadtrat widersprechen Art. 82 Abs. 3 Satz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung, worin ausdrücklich festgehalten ist, dass die Benützung öffentlicher Strassen gebührenfrei ist.

Die herrschende Lehre zu Satz 2 der angeführten Verfassungsbestimmung und vom Motionär im Zusammenhang mit der von ihm angestrebten von der Bundesversammlung zu erteilenden Ausnahmegewilligung ist meines Erachtens in Bezug auf das Road pricing nicht anwendbar.

Gedacht ist bei dieser Ausnahmegewilligung gemäss herrschender Lehre an konkrete Einzelfälle, welche die Erteilung eben dieser Bewilligung rechtfertigen könnten, so beispielsweise die Gebühren für die Benutzung des Strassentunnels des Grossen St. Bernhards, nicht aber an ein umfassendes Strassennetz einer Stadt mittlerer Grösse, so wie es Schaffhausen ist.

Auch der Bundesrat und damit die Bundesverwaltung teilt diese Meinung: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum *Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr und das Nationalstrassennetz vom 2. Dezember 2005* auf Seite 777 (Ziff. 1.4.3. der Botschaft) explizit zum Thema Road pricing Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass dessen Einführung einer Verfassungsgrundlage bedürfte. Ich werde im Einzelnen darauf zurückkommen, sofern es heute Abend trotzdem noch zur Beratung des Geschäftes kommen würde.

E contrario lässt sich aus besagter Stellungnahme des Bundesrates ableiten, dass auch er der Meinung ist, dieses Instrument der Verkehrssteuerung könne nicht gestützt auf die infrage stehende Kompetenz der Bundesversammlung, Ausnahmegewilligungen in Bezug auf die Gebührenfreiheit der Benützung öffentlicher Strassen zu erteilen, eingeführt werden.

Das ist auch richtig so, handelt es sich doch um einen sehr weitgehenden Eingriff in dieses verfassungsmässige Individualrecht.

Es muss daher festgestellt werden, dass es sich bei der Motion Tanner um ein offensichtlich nicht motionswürdiges Geschäft handelt, das ausserhalb des Kompetenzbereichs des städtischen Parlamentes – ja auch des kantonalen Parlamentes – liegt, dessen Forderung auch nicht mittels Ausnahmewilligung der Bundesversammlung erfüllt werden kann und das daher von der Traktandenliste zu streichen ist.

Wir anerkennen zwar die gut gemeinten Absichten des Motionärs durchaus und sehen auch die komplexe Problematik, die hinter der zunehmenden Verkehrsbelastung steht, selbst wenn wir inhaltlich von anderen Lösungsansätzen ausgehen, wir werden uns dazu in wenigen Tagen mit einem parlamentarischen Vorstoss äussern.

Trotzdem müssen wir Ihnen aus besagten formellen Gründen den Antrag auf Streichung des Geschäftes aus der Traktandenliste stellen. „

Peter Neukomm (SP):

„Ich bin überrascht über das Vorgehen der bürgerlichen Ratsseite, weil dies einer Diskussionsverweigerung gleichkommt. Offenbar ist es in Schaffhausen, im Gegensatz zu anderen Städten und Kantonen, nicht möglich über Fragen des Road oder Mobility pricing zu diskutieren. Im Kanton Zürich hat Regierungsrätin Furrer sogar einen Prüfungsauftrag zu diesen Fragen übernommen. Die Bundesrechtswidrigkeit des Vorstosses, welche im Übrigen gar nicht so klar ist, wie uns das Raphaël Rohner weismachen will, wird als Vorwand verwendet, um sich einer Auseinandersetzung zu entziehen. Das zeugt von einem bedenklichen Demokratieverständnis und einer schlechten Diskussionskultur. Man kann bezüglich des Inhalts des Vorstosses sicher geteilter Meinung sein. Man kann auch formelle Einwände geltend machen, aber dann doch bitte bei der Behandlung des Geschäftes und nicht bei der Traktandenliste. Das wäre sonst ein Präjudiz. Wir wollen auch künftig umstrittene Themen inhaltlich ausdiskutieren können und nicht mit spitzfindigen Formalismen zur Traktandenliste Parlamentskolleginnen und -kollegen den Mund verbieten. Lehnen Sie deshalb den Antrag Rohner ab. „

Bernhard Egli (OeBS) bittet den Rat, diesem Streichungsantrag nicht stattzugeben. Es sei ein sehr interessantes Thema und eine entsprechende Diskussion darüber soll nach seiner Meinung heute Abend auch geführt werden.

Alfred Zollinger (SVP) teilt mit, dass die **SVP/JSVP/EDU-Fraktion** den Streichungsantrag von Dr. Raphaël Rohner (FDP) unterstützt. Diese Motion würde besser das Datum vom 1. April tragen, dann könnte man davon ausgehen, dass es sich um einen April-Scherz handelt. Wenn denn eine Motion motionsunwürdig ist, wie bei jeder Gelegenheit von der linken Seite eingebracht wird, dann sei es diese. Es bestehen keine rechtlichen Grundlagen, weshalb sich diese Motion im luftleeren Raum bewege.

Peter Möller (SP) stellt fest, dass bis jetzt sehr viel über rechtliche Grundlagen zu hören war, zuletzt von Kollege Zollinger. Er frage sich nun aber, wo die rechtliche Grundlage dafür zu finden sind, dass eine Motion direkt von der Traktandenliste in das parlamentarische Nirvana geschickt werden könne. Dies sei seiner Ansicht nach unzulässig. Die Geschäftsordnung regelt die Behandlung von Motionen abschliessend. Eine Erledigung einer Motion ist erst nach ihrer inhaltlichen Behandlung entweder durch Erheblicherklärung oder durch Nichterheblicherklärung

möglich. Ein Grund für die Nichterheblicherklärung könne jedoch sein, dass die Motion für rechtlich nicht zulässig gehalten werde.

Rebekka Plüss (AL) zeigt sich überrascht und „baff“ über die bürgerliche Haltung und versichert, dass die Motion kein Aprilscherz sei. Dies würde aus ihrer Begründung denn auch eindeutig hervorgehen. R. Plüss signalisiert die Bereitschaft, allenfalls die Motion *nach erfolgter Diskussion im Rat* in ein Postulat umzuwandeln.

Dr. Raphaël Rohner (FDP) hat mit Christian Schneider/Stadtkanzlei Rücksprache genommen und hält fest, dass gemäss § 31 der Geschäftsordnung des GrSR die Tagesordnung vom Rat abgeändert werden kann. Zu dieser Abänderungsmöglichkeit gehört deshalb auch ein Antrag auf Streichung.

Dr. Paul Bösch (OeBS) zitiert § 31 der Geschäftsordnung des GrSR wie folgt: „Der Präsident setzt für jede Sitzung die Tagesordnung fest. Sie kann vom Rat abgeändert werden“ und gibt Dr. Raphaël Rohner (FDP) in diesem Punkt Recht.

Dr. Raphaël Rohner (FDP) macht den Motionär darauf aufmerksam, dass bei einem für ihn negativen Ausgang der Abstimmung die Möglichkeit besteht, erneut einen persönlichen Vorstoss in Form einer Interpellation zu diesem Thema einzureichen. Für den Fall des Verbleibens auf der Traktandenliste würde sich die FDP/jfsh-Fraktion selbstverständlich konstruktiv an der Beratung beteiligen, indessen für eine Nichterheblicherklärung der Motion votieren.

Bernhard Egli (OeBS) stellt fest, dass das Traktandum zwar heute gestrichen werden könne, aber es verbleibe trotzdem auf der Traktandenliste. Es könnte jedoch immer wieder gestrichen und erneut traktandiert werden, bis auf Bundesebene die gesetzlichen Grundlagen eingeführt seien.

Peter Neukomm (SP):

„Die Auslegung der Geschäftsordnung durch den FDP-Fraktionspräsidenten ist nicht stichhaltig: Es ist klar, dass man ein Traktandum zwar mit Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung absetzen kann. Damit bleibt es aber auf der Traktandenliste und ist nicht automatisch abgeschrieben, respektive erledigt. Der Gesetzgeber wollte das mit Bestimmtheit nicht, sonst könnte eine Parlamentsmehrheit über die Festlegung der Traktandenliste die Behandlung von Vorstössen von Vertretern einer Parlamentsminderheit verhindern. Sie haben nun gehört, dass die Motionäre bereits im Vorfeld der Debatte signalisiert haben, ihre umstrittene Motion in ein unverbindlicheres Postulat umzuwandeln. Geben Sie Ihnen diese Chance und blockieren Sie mit Ihren Machtspielchen nicht die Debatte. Wir haben auch schon bemängeln müssen, dass Ihre Fraktionen Motionen eingereicht haben, welche gar nicht motionswürdig oder motionsfähig waren. Dies haben wir aber immer im Rahmen der Behandlung der Geschäfte gemacht und uns nie über das Hintertürchen der Traktandenliste aus der Diskussion verabschiedet. Ich fordere Sie auf, hier keine neue Praxis zu begründen und den Antrag auf Streichung des Geschäfts von der Traktandenliste abzulehnen. „

Dr. Paul Bösch (OeBS) klärt auf, dass die Motion nur *nach erfolgter Diskussion* erheblich oder nicht erheblich erklärt werden und somit als erledigt von der Traktandenliste gestrichen werden könne. Wenn die Motion von der heutigen Traktandenliste gestrichen werde, würde das Geschäft einfach auf die nächste Sitzung verschoben und auf deren Traktandenliste erneut erscheinen. Der 1.

Vizepräsident, Alfred Tappolet (SVP), unterstützt den **Ratspräsidenten** in diesem Punkt.

Christoph Schlatter (SP) hält fest, dass in der Schweiz seines Wissens die Gewaltentrennung herrsche. Die Judikative müsse deshalb nicht zuerst konsultiert werden. Politisch heikle Themen müssen im Grossen Stadtrat Platz haben und diskutiert werden können. Der Votant bittet darum, sich jetzt nicht hinter juristischen Überlegungen zu verstecken, sondern dazu zu stehen, wenn ein Thema aus einer anderen politischen Meinung heraus gestrichen werden soll.

Rebekka Plüss (AL) hält fest, dass die Motion inhaltlich sowie auch formell absolut einwandfrei sei.

Dr. Cornelia Stamm Hurter (SVP) entgegnet dem Votum von Christoph Schlatter, dass das Gericht noch nicht angerufen, die Judikative somit nicht bemüht wurde. Das eigentliche Problem liegt in § 52 der Geschäftsordnung. Gemäss diesem Paragraphen hat "jedes Mitglied das Recht, *ein in der Kompetenz des Grossen Stadtrat liegendes Geschäft* durch eine Motion vorzuschlagen". Aber hier ist diese Voraussetzung gerade nicht erfüllt. Es gilt der Grundsatz, dass Bundesrecht kantonales und kommunales Recht bricht. Ein entsprechendes kommunales Gesetz wäre daher nichtig, weil es nicht im Einklang mit Bundesrecht steht. Es ist daher müssig und überflüssig, sich mit etwas zu beschäftigen, das gar nicht in unserem Kompetenzbereich liegt.

Erwin Sutter (EDU) schlägt vor, die Begründung der Motion anzuhören und gleich anschliessend darüber zu entscheiden, ob sie erheblich erklärt werden soll oder nicht.

Urs Tanner (SP) ruft dazu auf, der Diskussion nicht aus dem Wege zu gehen. Eine Streichung der Motion von der Traktandenliste würde jeden Dienstag dazu führen, dass erneute Diskussionen geführt werden müssten.

Dr. Raphaël Rohner (FDP) will die politische Diskussion nicht einschränken, hält jedoch am gestellten Antrag fest. Eine materielle Beratung kann aus besagten formellen Gründen nicht stattfinden.

Der **Ratspräsident** stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Abstimmung:

Der Grosse Stadtrat heisst mit 23 : 22 Stimmen den von Dr. Raphaël Rohner (FDP) gestellten Antrag, Traktandum 1, Motion Urs Tanner (SP), Road pricing von der Traktandenliste zu streichen, gut. Das Geschäft wird auf der Traktandenliste der nächsten Ratssitzung erscheinen.

Christoph Lenz (AL) zeigt sich bestürzt darüber, dass die demokratischen Gepflogenheiten derart verletzt werden, fühlt sich vor den Kopf gestossen und kündigt an, dass die Alternative Liste unter Protest darüber den Saal verlassen werde.

Christoph Lenz (AL) und **Rebekka Plüss (AL)** verlassen vorzeitig den Grossratssaal.

Traktandum 2 Interpellation Kurt Zubler (SP): Integration behinderter Kinder in städtischen Kindergärten

Kurt Zubler (SP)

Begründung

„Ich möchte nicht auf den rund zwei Jahre zurückliegenden konkreten Fall eingehen, sondern mich für die Problemlösung in der Zukunft einsetzen.“

Erlauben Sie mir, verschiedene Artikel des *Behindertengleichstellungsgesetzes* (BehiG) zu zitieren, um den gesetzlichen Rahmen abzustecken.

Artikel 1 Zweckartikel

¹ *Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.*

² *Es setzt Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderungen erleichtern, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.*

Artikel 2 Begriffe

⁴ *Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.*

Artikel 3 Geltungsbereich

litera e Das Gesetz gilt grundsätzlich für von jedermann beanspruchten Dienstleistungen Privater, der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB), weiterer konzessionierter Unternehmen und des Gemeinwesens.

Artikel 6 Dienstleistungen Privater

Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Behinderte nicht aufgrund ihrer Behinderung diskriminieren.

Artikel 8 Rechtsansprüche bei Dienstleistungen

¹ *Wer durch die SBB, andere konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 benachteiligt wird, kann beim Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde verlangen, dass der Anbieter der Dienstleistungen die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt.*

Artikel 20 Besondere Bestimmungen für die Kantone

² *Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.*

Damit die Stadt den Anforderungen des BehiG genügen kann, hat der Stadtrat sein Regelwerk zu überarbeiten. So ist zum Beispiel *Punkt 5 des Kinderkrippenvertrages* klar diskriminierend und muss deshalb gestrichen werden.

Vertragsbedingungen Kinderkrippe:

Punkt 5: Kranke oder gebrechliche Kinder, die besonderer Pflege bedürfen, können nicht aufgenommen werden.

Die Bedingungen von *Artikel 6 Dienstleistungen Privater (BehiG)* gelten auch für private Anbieter, womit die Situation für staatliche und private Anbieter dieselben sind. Der Stadtrat sollte deshalb den Vorgaben des BehiG nicht nur intern, sondern im Rahmen der Subventionsverordnung auch gegenüber Privaten Nachachtung

verschaffen.

Selbstverständlich kann es auch Situationen geben, wo ein behindertes Kind in einer Krippe zusätzliche Betreuung benötigt. Damit in solchen Fällen keine Überforderung oder kontraproduktive Entwicklungen eintreten, ist dafür zu sorgen, dass die Krippen ein Anrecht auf Unterstützung durch Fachpersonen und – wenn nötig – ergänzende Ressourcen haben, gemäss *Artikel 2 Absatz 2 BehiG*: *„Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist“*.

Wichtig ist dabei zu beachten, dass dies alles in einer für das Kind angemessenen Weise erfolgen muss. Das heisst, es wird auch in Zukunft Kinder geben, für die eine Platzierung in einer spezialisierten Institution nötig sein wird.

Daraus leite ich ab, dass nun nicht jede Krippe generell mit Heilpädagogen zu versehen ist, sondern dass der Stadtrat Richtlinien erlässt, auf deren Basis individuell optimale Lösungen eingerichtet werden können.

Solche Neuerungen können auch Ängste und Abwehrreflexe auslösen. Dessen sind sich auch die Behindertenorganisationen bewusst, wie mir der Leiter der pro infirmis Thurgau-Schaffhausen, André Meier, bestätigt hat. Die pro infirmis ist deshalb auf Anfrage gerne bereit, die entsprechenden Institutionen, Mitarbeitenden und Eltern im Sinne von Beratung/Coaching/Entlastung bei der Umsetzung der Integration von behinderten Kindern zu unterstützen.

Lassen Sie mich den Blickwinkel noch etwas erweitern:

Die Zivilisiertheit einer Gemeinschaft misst sich nicht zuletzt an ihrem Umgang mit den Schwächeren. Damit will ich nicht sagen, dass die Schweiz nicht einiges zugunsten von behinderten Menschen unternimmt. Dazu gehört aber nicht nur, dass diese „wohl versorgt“ und insofern sozusagen in einem „technischen Sinn“ aufgehoben sind, sondern dass sie soweit wie möglich am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen und teilhaben können. Daran krankt aber unsere Gesellschaft noch. Aus eigener Erfahrung weiss ich, was es bedeuten kann, in der normalen Gesellschaft, die sich mit dem Ungeraden und etwas Krummen oft schwer tut, mit einem behinderten Menschen unterwegs zu sein.

Mit einer möglichst frühen und weitgehenden Integration - zum Beispiel in der Kinderkrippe - gewinnen nämlich nicht nur die behinderten Kinder ihren rechtmässigen Zugang, auch die „normalen“ werden durch das konkrete Zusammenleben und -arbeiten mit Behinderten ihren Horizont erweitern und werden dann auch weniger irritiert reagieren, wenn sie in ihrem späteren Alltag auf behinderte Menschen treffen.

Ich hoffe auf eine tolle Antwort aus dem Stadtrat. „

SR Urs Hunziker

Stellungnahme

„Mit seiner am 15. August 2006 eingereichten Interpellation greift Grossstadtrat Kurt Zubler einen zwei Jahre zurückliegenden Fall auf, in welchem eine städtische Krippe

ein Kind mit Down-Syndrom nicht aufnehmen konnte.

Auch wenn Kurt Zubler schreibt, seine im Nachgang zur Begründung aufgeworfenen Fragen würden nicht in die Vergangenheit zielen, sondern in die Zukunft, um ähnliche Ereignisse zu verhindern, kommen wir nicht umhin, zu den doch recht massiven Vorwürfen, welche in der Einleitung zur Interpellation gegenüber dem Schul- und Heimreferat erhoben werden, Stellung zu nehmen.

Der Entscheid zur Nichtaufnahme des Kindes mit Down-Syndrom ist sicherlich nicht in diskriminierender Absicht zustande gekommen. Unsere Kinderbetreuungsstätten stehen grundsätzlich allen Kindern offen, unabhängig von ihrem kulturellen, familiären oder gesundheitlichen Hintergrund - doch dazu später.

Massgebend für die Nichtaufnahme im erwähnten Fall waren Kommunikationsprobleme zwischen Eltern und Krippenleiterin. Aus Diskretionsgründen den betroffenen Eltern gegenüber - auch wenn diese zwischenzeitlich weggezogen sind - darf jedoch hier zu den Einzelheiten nicht öffentlich Stellung genommen werden. Ohne etwas beschönigen zu wollen: Unsere Absicht ist es stets, den uns anvertrauten Kindern professionelle optimale Betreuung angedeihen zu lassen. Im zur Diskussion stehenden Fall sahen wir diesen Grundsatz aus Gründen der personellen Ressourcen in Frage gestellt. Dies, weil die betreffende Krippe bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung die Höchstbelegungszahl erreicht hatte.

Überdies muss - der Vollständigkeit halber - festgehalten werden, dass weder heute - nach dem Inkrafttreten der Subventionsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung - noch zum Zeitpunkt des erwähnten Falles ein Rechtsanspruch für die Aufnahme von Kindern in eine Kindertagesstätte besteht.

Allerdings soll hier nicht die *rechtliche* Sicht im Vordergrund stehen, vielmehr geht es um ein *menschliches* Problem, welches auch uns nicht unberührt gelassen hat.

Vor diesem Hintergrund beantworten wir die Fragen des Interpellanten wie folgt:

1. Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass solche Vorkommnisse das Bild einer familienfreundlichen Stadt nachteilig prägen können? Was gedenkt der Stadtrat dagegen zu tun? Bis wann?

Seit Inkrafttreten der Subventionsverordnung auf den 1. Januar 2006 werden 20 zusätzliche Plätze subventioniert, 12 weitere sind es ab Januar 2007. Die Stadt Schaffhausen führt vier eigene Kindertagesstätten mit 110 Plätzen, das Kinder- und Jugendheim und unterstützt finanziell fünf weitere Kindertagesstätten mit 90 Plätzen. Ebenfalls von der Stadt subventioniert werden die drei bereits seit längerem etablierten Mittagstische. Daneben gibt es zwei weitere Institutionen mit 22 Plätzen, welche keine Unterstützung der Stadt erhalten.

Aus dem genannten Vorfall die nachteilige Prägung einer familienfreundlichen Stadt ableiten zu wollen, ist nach Ansicht des Stadtrats verfehlt. Seit Amtsantritt des sprechenden Schul- und Heimreferenten ist kein weiterer Fall bekannt, in welchem ein Kind wegen seiner Behinderung nicht in einer Kindertagesstätte aufgenommen wurde.

Die Reaktion auf den konkreten Fall ist zwar verständlich. Wir halten jedoch fest, dass es sich um einen Einzelfall handelt, der aus den eingangs geschilderten

Umständen leider einen unglücklichen Ausgang nahm. In der Regel werden alle Kinder aufgenommen, sobald ein entsprechender Platz frei wird, unabhängig von Nationalität, Kultur, Entwicklungsstand oder Behinderung. Relevant für die Aufnahme ist die Übereinstimmung des zur Verfügung stehenden Angebotes mit der benötigten Anzahl Betreuungstage und dem Alter des Kindes. Prioritär wird das familiäre Umfeld für den Entscheid über eine Aufnahme berücksichtigt.

Einen Handlungsbedarf sehen wir bei der Anzahl der Plätze, vorab bei den Säuglingen und Schulkindern. Dabei soll aber nicht nur die Anzahl der Plätze im Vordergrund stehen, sondern auch die Betreuungsqualität, welche nur mit entsprechend geschultem Personal möglich ist.

Erfreulicherweise haben sich im Verlaufe der Diskussionen um das Budget 2007 keinerlei Fragen um die Erhöhung der Beträge für die familienergänzende Kinderbetreuung ergeben. Dafür danke ich Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Stadtrates, ganz herzlich. Sie ermöglichen uns damit - wie bereits erwähnt - die Subventionierung von weiteren 12 Plätzen ab Januar 2007.

Nüchtern betrachtet ist dies zwar eine rein numerische Angelegenheit, faktisch bedeutet dies jedoch, dass unser Handlungsspielraum zur Aufnahme von Kindern mit speziellen Bedürfnissen erweitert wird.

So hoffe ich, dass Sie auch unsere weiteren Anstrengungen zum Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstützen werden.

2. Ist der Stadtrat bereit, die städtischen Kinderkrippen nach dem Prinzip der möglichst weitgehenden Integration zu führen?

Integration ist ein Stichwort, welches heute in aller Leute Mund ist: Die Integration von Kindern mit besonderen Bedürfnissen beginnt in den Schulen - ich verweise hier auf die laufende Schulgesetzrevision - und macht auch vor den Institutionen der Kinderbetreuung nicht Halt. Wie auch immer man sich zum Integrationsgedanken stellt, in den städtischen Kinderbetreuungsstätten ist sie längst Realität: Wir nehmen Kinder mit unterschiedlichstem kulturellem, familiärem, intellektuellen und verhaltensgeprägtem Hintergrund auf und stellen damit unsere Mitarbeitenden vor eine gewaltige Herausforderung, deren wir uns wohl bewusst sind.

Kinder mit und ohne spezielle Bedürfnisse, mit und ohne Behinderung benötigen verschiedene fachliche und auch bauliche Voraussetzungen. Diese Rahmenbedingungen können wir derzeit nicht in jedem Fall optimal anbieten. Zum Beispiel sind unsere Institutionen nur bedingt rollstuhlgängig. Die meist sehr jungen Mitarbeiterinnen haben in der Regel noch wenig Fachwissen über Behinderungen und kaum Erfahrung im Umgang mit behinderten Kindern. Dafür bringen alle Betriebsleitungen bereits ein grosses Fachwissen mit. Externe Fachstellen - wie von Kurt Zubler erwähnt - können im Alltag nur bedingt Unterstützung leisten, weil diese vor Ort eingesetzt werden müssten.

3. Ist der Stadtrat bereit, Reglemente, Verträge, Richtlinien der städtischen Kinderkrippen so anzupassen, dass bei umstrittenen Aufnahmeentscheiden den Stellungnahmen von Fachpersonen Rechnung getragen werden muss?

Ist er zudem bereit das Beschwerdeverfahren im Fall von umstrittenen Aufnahmeentscheiden verbindlich zu regeln?

Die Vertragsbedingungen in den Elternverträgen sind - zugegebenermassen - nicht

mehr zeitgemäss formuliert und werden bei den nächsten Staffeltarifanpassungen im Februar 2007 angepasst.

Der Begriff *Fachpersonen* ist im Zusammenhang mit Aufnahmeentscheiden relativ kurz gefasst; dies vor allem auch angesichts der Tatsache, dass in diesem äusserst sensiblen Bereich oft unterschiedliche Auffassungen bestehen. Welche Fachpersonen sollen denn zur Entscheidungsfindung zugelassen sein?

Eine generelle Zusage zu dieser Frage erscheint dem Stadtrat als problematisch. Wir weisen noch einmal darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Fall um einen Einzelfall handelt, dass weitere ähnliche Vorfälle nicht bekannt sind und dass die Aufnahmekriterien - mit Ausnahme der erwähnten Einschränkung, die wir eliminieren werden - unserer Ansicht nach ausreichend genau definiert sind. Die rechtliche Sicht wird bei der Neuformulierung speziell berücksichtigt.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass der Aufnahmeentscheid bei der Krippenleitung und bei der Abteilungsleitung Kinder- und Jugendbetreuung bleiben muss. Ausserdem arbeiten in allen Leitungspositionen Fachpersonen, welche sich bei Bedarf weitere fachliche Unterstützung holen, um zum Beispiel schwierige Entscheide zu stützen. Selbstverständlich stehen in jedem Fall die üblichen Weiterzugsmöglichkeiten an den Referenten und gegebenenfalls an den Stadtrat zur Verfügung. Der Stadtrat ist daher der Meinung, eine spezielle Regelung sei nicht erforderlich.

4. Ist der Stadtrat im Weiteren auch der Meinung, dass im Sinne einer weitergehenden Integration auch Kinder in städtischen Kinderkrippen aufgenommen werden sollten, die allenfalls einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern, zum Beispiel indem in solchen Fällen zusätzliche Ressourcen bewilligt werden?

In den städtischen Institutionen werden bereits jetzt Kinder mit erhöhtem Betreuungsaufwand (zum Beispiel Verhaltensauffälligkeit) aufgenommen, dabei sind auch behinderte Kinder nicht ausgeschlossen. Wir bieten eine hohe Qualität in der Betreuung von Kleinkindern in den städtischen Kinderkrippen. Sie werden altersgerecht gefördert und liebevoll gebildet, erzogen und betreut. Inwieweit für Kinder, die allenfalls einen erhöhten Betreuungsaufwand notwendig machen, zusätzliche personelle Ressourcen bewilligt werden müssen, liegt letztlich nicht in der Hand des Stadtrates, sondern in derjenigen des Grossen Stadtrats. Wir hoffen, dass Sie unsere Anstrengungen zur Verbesserung des Angebots auch weiterhin unterstützen.

5. Im Behindertengleichstellungsgesetz, das seit dem 1. Januar 2005 in Kraft ist, wird von Bund, Kantonen und Gemeinden verlangt, dass öffentliche Dienstleistungen auch Menschen mit Behinderungen ohne Benachteiligung zugänglich gemacht werden müssen. Mit welchen Massnahmen gedenkt der Stadtrat dem Behindertengleichstellungsgesetz im Bereich der Kinderkrippen nachzukommen?

Wie bereits oben beschrieben gelten für alle Kinder unabhängig von Nationalität, Kultur, Entwicklungsstand und Behinderung die gleichen Aufnahmebedingungen. Das heisst, die benötigten Betreuungstage, das Alter des Kindes und die familiären Verhältnisse der Eltern müssen mit dem Angebot der Institution übereinstimmen.

Im Grundsatz sind damit keine neuen Massnahmen notwendig. Mit dem Ausbau des Angebots und damit grösseren personellen Ressourcen können jedoch auch die Flexibilität und das Reagieren auf veränderte Anforderungen verbessert werden. Wir

werden demnächst mit einem entsprechenden Antrag an den GrSR herantreten, der derzeitige Stellenplan in der Kinderbetreuung stösst an seine Limite.

Betrachten wir die Interpellation Zubler im Sinne einer Kundenreklamation, so zeigt sie uns auf, wo wir unsere Qualität in der Kinderbetreuung noch verbessern können, beziehungsweise wo Handlungsbedarf besteht. Ich kann Ihnen versichern, dass wir das ernst nehmen. “

Christa Flückiger (SP)

Votum

„Das Behindertengleichstellungsgesetz ist das eine, das zur Umsetzung gelangen soll - hier ist Handlungsbedarf angesagt - die gesellschaftliche emotionale Seite das andere. Das Miteinander des Verschiedenen baut nicht auf der intellektuellen Gemeinsamkeit auf, sondern ist eine sozialpolitische und ethische Vorstellung, wie eine Gesellschaft sein könnte; eine Gesellschaft, die die finanziellen und strukturellen Voraussetzungen schafft, um Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen gemeinsam aufwachsen zu lassen und ihnen einen gemeinsamen Lebensraum zur Verfügung zu stellen, in dem es jedem möglich ist, das zu lernen, was er braucht.

Die Bandbreite einer Regelgruppe ist heute geprägt durch neu zugezogene Ausländerkinder, verhaltenschwierige, auffällige sowie hochbegabte Kinder und wird durch ein integriertes behindertes Kind nicht mehr viel anders. Sie könnte deshalb gut erweitert werden. Kinder scheinen eine natürliche Fähigkeit zu besitzen, sich an dem zu freuen, was sie können. Auch das behinderte Kind freut sich über sein Erfolgserlebnis.

Ich habe das grosse Glück, dass ich seit gut einem Jahr mit einem behinderten Kind während zwei Tagen in der Woche arbeiten darf. Es besucht zusammen mit seiner gesunden Zwillingsschwester die Regelkinderkrippe, in der ich arbeite. Die Ängste, welche sich anfangs vor allem bei den anderen Eltern einschlichen, ob dieses behinderte Kind überhaupt eine Chance in einer Regelgruppe habe, ohne dass es an den Rand gedrückt und unglücklich gemacht werde, erwiesen sich als völlig unbegründet. Im Gegenteil, Eltern wie Kinder erleben einen Menschen, dessen Entwicklung, Freude und Herzlichkeit uns lehrt, dass ihm ein Schutzraum mit Sonderbetreuung nicht unbedingt besser täte und sich das gemeinsame Leben, Lernen, Spielen und Arbeiten ohne Aussonderung sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt.

Solange es dem behinderten Kind in einer Gruppe wohl ist, muss es Chancengleichheit und Unterstützung von unserer Gesellschaft erhalten. Es ist unsere Aufgabe, hier die Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Tatsache, behindert zu sein, schafft keine Schule aus der Welt. Ich habe aber den hoffnungsvollen Anspruch, dass auch Kinder mit Behinderung in unserer Gesellschaft glücklich werden können. Dies ist nur möglich, wenn es für die Nichtbehinderten selbstverständlich ist, dass die behinderten Menschen dazu gehören. Das will erst einmal gelernt sein. Zum Beispiel schon als Kleinkind, in einer Kinderkrippe und anderen Regelinstitutionen. „

Iren Eichenberger (OeBS)

Votum

„Ich bin sehr froh um das Bekenntnis des Stadtrates zur Nicht-Diskriminierung und vertraue darauf, dass es mehr als ein Lippenbekenntnis ist.

Krippenplätze, auch für behinderte Kinder sind nach wie vor nötig, vor allem auch weil Eltern von Kindern, die während der Schulzeit in Internaten betreut werden, während der Ferien auf Unterstützung angewiesen sind. MitarbeiterInnen von Kinderbetreuungsstätten müssen in der Lage sein, mit diesen Kindern und ihren Eltern gut umzugehen. Dies bedeutet nicht, dass jede Krippe auch schwer behinderte Kinder aufnehmen kann. Es muss aber möglich sein, in einer der städtischen Kinderkrippen einen Platz anzubieten. Für eventuelle zusätzliche Betreuung muss das Personal zur Verfügung stehen. Behinderte Kinder erhalten im Übrigen auch Hilflosenentschädigung der IV, die für den Mehraufwand verrechnet werden kann.

Im Kantonsrat hat neulich Christian Heydecker einen Vorstoss zur Reduktion der Anforderungen in Kinderbetreuungsstätten der ausserfamiliären Betreuung begründet. Ich bin klar dagegen, dass wir bei den professionellen Voraussetzungen von MitarbeiterInnen Abstriche machen. Fachpersonen mit Ausbildung sind in diesen Einrichtungen wichtig. Hingegen meine ich, es sei nicht in jedem Fall sinnvoll, auch die baulichen Anforderungen in jeder Krippe voll umzusetzen. Wir könnten uns damit nämlich selber ein Ei legen und sinnvolle Angebote verhindern.

Gesamthaft jedoch muss es möglich sein, allen Kindern, auch solchen mit besonderen Anforderungen, einen Platz anzubieten. „

Mariann Keller (SP)

Votum

„Ich habe Urs Hunziker gut zugehört. Positiv zu bemerken ist, dass der Stadtrat seine Bereitwilligkeit bekundet, sich der Integration von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung anzunehmen.

Die Beantwortung in Bezug auf die Frage 1 ist mir aber trotzdem zuwenig konkret. Es wird zum Beispiel nicht aufgezeigt, was bei auftretenden Problemen zu tun ist und wie betroffene Eltern vorgehen können. Wer sind ihre Ansprechpartner? An welche Stellen sollen sie sich wenden?

Urs Hunziker spricht davon, dass keine ähnlichen Fälle mehr aufgetreten sind. Mich würde an dieser Stelle interessieren, wie viele betroffene Kinder aktuell Kinderkrippen besuchen und wie in den Fällen, wo Probleme auftreten, vorgegangen wird. Es kann doch nicht sein, dass sich der erwähnte Fall in irgendeiner Form wiederholen muss. Da es sich ganz grundsätzlich um einen sensiblen Bereich handelt und nicht alle Eltern denselben Mut aufbringen, sich für ihre Anliegen zu wehren, finde ich es an dieser Stelle wichtig, dass vorgängig ein klares Prozedere festgelegt wird. Kurt Zubler spricht in seiner Interpellation ganz klar nicht von flächendeckenden Massnahmen, sondern von einem flexiblen anpassungsfähigen Vorgehen, wenn die Aufnahme eines Kindes mit körperlicher oder geistiger Behinderung Probleme bereitet. Entsprechend muss eine individuelle professionelle Unterstützung für die Beratung und das Coaching gewährleistet werden. „

SR Urs Hunziker

Stellungnahme

„Christa Flückiger spricht die heute vorherrschende Bandbreite einer Regelgruppe an. Eine optimale Durchmischung erscheint sehr wichtig und dass sich die Kinderkrippen bemühen, spontanen Anfragen Genüge leisten zu können. Ich erinnere mich an die Aufnahme eines Kindes in eine städtische

Kinderbetreuungsstätte, für welches seitens der Schule dringend Tagesstrukturen empfohlen wurden. Generell ist jede städtische Kinderkrippe bereit, behinderte Kinder in jedem Sinn aufzunehmen, auch wenn das vielfach für die Beteiligten sehr belastend ist. Es gibt sehr viele Kinder mit den unterschiedlichsten Auffälligkeiten. Das Problem liegt oft auch bei fehlenden personellen Ressourcen. Hier ist der SR darauf angewiesen, dass der GrSR finanzielle Schützenhilfe mit der entsprechenden Kostenbewilligung bietet.

Zum Votum von Iren Eichenberger: Grundsätzlich sind wir - wenn es die personellen Ressourcen erlauben - bereit, in sämtlichen Institutionen behinderte Kinder aufzunehmen - es sei denn, die baulichen Voraussetzungen - Stichwort Rollstuhlgängigkeit - lassen dies nicht zu. Hierauf werden wir bei baulichen Veränderungen unser spezielles Augenmerk richten müssen. „

Kurt Zubler (SP)

Schlusswort

„Zuerst möchte ich mich wie meine Vorrednerinnen beim Stadtrat dafür bedanken, dass er sich deutlich zur Nichtdiskriminierung bekennt und in diesem Sinn den Punkt 5 der Verträge eliminieren will. Auch danke ich dafür, dass SR Hunziker klar signalisiert, dass der Stadtrat die aufgezeigten Probleme im Sinne von Qualitätsansprüchen ernst nimmt und diesbezügliche Änderungen verspricht. Dies ist positiv.

Irritierend ist dagegen, dass SR Hunziker in seiner Antwort vorgibt, dass - ausser dem erwähnten diskriminierenden Passus - eigentlich alles in Ordnung sei und somit kein Handlungsbedarf vorhanden sei, gleichzeitig aber verschiedene negative Punkte aufzählt und auch Änderungen ankündigt. In seinen Ausführungen erwähnt er personelle, finanzielle und bauliche Defizite, die anzugehen seien. Auch hat SR Hunziker zwar festgehalten, dass am Zuteilungsverfahren nichts geändert werden solle, da es sich bewährt habe, trotzdem will er die Frage des Beschwerdeweges rechtlich genau abklären lassen und gegebenenfalls anpassen. Auch das hoffe ich sehr und bitte den SR, dass die offensichtlich bestehenden Weiterzugsmöglichkeiten dabei transparent aufgezeigt werden.

SR Hunziker spricht unter anderem auch von der hohen Belastung des Krippenpersonals, das am Limit angelangt sei, gerade auch beim Eintritt von Kindern mit zusätzlichem Betreuungsaufwand. Dazu führt er aus, dass das Problem der knappen Ressourcen erkannt sei, aber nicht vom Stadtrat gelöst werden könne. Er schiebt das Problem damit im Sinne der Geldmittelsprechung an den Grossen Stadtrat ab. Das sehe ich nun aber gar nicht so, das ist nicht unsere Aufgabe. Zwar kann der GrSR natürlich darüber befinden, wenn der SR eine entsprechende Vorlage unterbreitet, der GrSR ist aber keinesfalls dafür verantwortlich, im Einzelfall angepasste Ressourcenzuweisungen zu sprechen. Eben darum ist der SR aufgefordert, ein entsprechendes Regelwerk zu erarbeiten, das ihm erlaubt, flexible individuelle Entlastungsmassnahmen oder Ressourcenzuweisungen zu bewilligen. Als Beispiel kann die Reduktion der Kinderzahl genannt werden, indem etwa für ein Kind mit zusätzlichem Aufwand zwei Plätze gezählt würden, wie dies in anderen Kommunen oder auch von privaten Anbietern zum Teil gemacht wird. Natürlich kann der SR so ein Regelwerk wenn nötig dem GrSR unterbreiten, für die Erarbeitung und die operative Umsetzung ist aber allein der SR zuständig. Zum Schluss bedanke ich mich für die angeregte Diskussion. „

Das Geschäft ist erledigt.**Traktandum 3 Interpellation Peter Möller (SP): Schwimmunterricht an den Stadt Schaffhauser Schulen****Peter Möller (SP)****Begründung**

„Der Sport im Wasser, das Schwimmen, zählt zu den gesündesten Sportarten. Der Schwimmunterricht leistet auf eine einfache spielerische Art einen wichtigen und umfassenden Beitrag zur Entwicklung des Kindes. Er fördert sowohl koordinative, psychische als auch physische Fähigkeiten. Gute Schwimmfähigkeiten tragen ausserdem massgeblich zur Verhütung von Ertrinkungsunfällen bei.

Dem wird – zumindest theoretisch – auch im Kanton Schaffhausen Rechnung getragen. So sieht der Lehrplan *Sport* im Bereich Schwimmen vor, dass die Kinder der Unterstufe die Gefahren und Verhaltensregeln im Schwimmbad kennen und eine freie Schwimmart beherrschen. In der Mittelstufe sollten sie dann die Verhaltensregeln beim Schwimmen, im Schwimmbad oder im See kennen. Sie sollten verschiedene Schwimmarten ausführen und verbessern, so die Grobformen Brust, Kraul und Rückenraul. Weiter geht es in der Sekundarstufe 1, wo die Verhaltensregeln beim Schwimmen auch in Flüssen sitzen sollten und die Schülerinnen und Schüler in zwei bis drei Schwimmarten sicher schwimmen können sollten.

Wie erwähnt, dies der wohl eher theoretische Teil. Denn damit diese Lehrplanziele erreicht werden können, muss ein regelmässiger Schwimmunterricht mit entsprechend ausgebildeten Lehrkräften durchgeführt werden.

Dass dies möglich ist, zeigen die Stadt Zürich wie auch die Stadt Frauenfeld, dort erhalten die ersten sechs Primarschulklassen vierzehntäglich Schwimmunterricht. Eine vollamtliche Schwimmlehrerin und die jeweilige Klassenlehrkraft unterrichten die Schülerinnen und Schüler in dieser Sportart. Erklärtes Ziel ist in Frauenfeld, dass die Kinder flächendeckend in der Primarschule das Schwimmen erlernen.

Ich denke, dies wäre ein Ziel, welches sich auch die Stadt Schaffhausen auf die Fahnen schreiben dürfte.

Ich bin nun gespannt darauf, welche Antworten mir der Stadtrat auf meine Fragen geben kann. „

SR Urs Hunziker**Stellungnahme****„Ausgangslage**

In der Interpellation weisen die Unterzeichnenden auf eine Umfrage zum Thema Sicherheit und Qualität im Schwimmunterricht hin, welche die Schwimmsportverbände und Jugend&Sport bei den kantonalen Erziehungsdirektoren im Juni 2005 durchführten.

Die Umfrageergebnisse zeigen, dass die Vorgaben bezüglich Schwimmunterricht schweizweit sehr unterschiedlich sind. In 17 Kantonen gibt es Bestimmungen für die Erteilung von Schwimmunterricht. Diese sind aber meist sehr unverbindlich gehalten. Noch heterogener wird das Bild bei der Frage nach der Anzahl Lektionen Schwimmunterricht während der Primarschulzeit. Je nach Ort und Lehrperson sind

es 0 bis 200 Lektionen. Der Schwimmsportverband schätzt, dass ca. 1/3 der Kinder gar keinen, 1/3 etwa 10-12 Lektionen im Jahr und ein 1/3 ein Mal pro Woche Schwimmunterricht geniessen. In der Regel wird der Unterricht durch die Klassenlehrperson erteilt, wobei in nicht ganz der Hälfte der Kantone (darunter auch Schaffhausen) auch Lehrpersonen ohne SLRG-Brevet Schwimmunterricht erteilen dürfen.

In 16 Kantonen gibt es keine Obergrenze für die Anzahl Kinder pro Lehrkraft im Schwimmunterricht. Einige Kantone haben die Anzahl auf 12-15 Kinder pro Lehrkraft, respektive eine Lehrperson plus eine Begleitperson für eine ganze Klasse begrenzt.

1. Gibt es in der Stadt Schaffhausen zusätzliche Bestimmungen für die Erteilung von Schwimmunterricht?

Der Lehrplan macht konkrete Aussagen zu Inhalten und Treffpunkten im Bereich "Das Wasser als Bewegungsraum entdecken" für die Unter-, Mittel-, und Oberstufe. Der kantonale Lehrplan ist selbstverständlich auch für den Unterricht in der Stadt massgebend.

Weitere offizielle Bestimmungen gibt es (noch) nicht. In anderen Kantonen wurden zusätzliche Bestimmungen erlassen. So dürfen beispielsweise im Kanton Graubünden nur noch Lehrpersonen mit dem SLRG-Brevet I Schwimmunterricht erteilen.

In Schaffhausen können alle Lehrpersonen Schwimmen unterrichten. Ausnahme: Lehrpersonen mit dem Eintrag "Darf keinen Schwimmunterricht erteilen" im Diplomzeugnis.

Bezüglich der Organisation des Schwimmunterrichts macht die Stadt ebenfalls keine speziellen Vorschriften. Obwohl nicht verlangt, nehmen die meisten Lehrpersonen Begleitpersonen (Eltern) mit, um effizient mit den Kindern zu arbeiten und das Unfallrisiko zu minimieren.

2. Wie viele Lektionen Schwimmunterricht absolvieren die Kinder?

Es ist nirgends festgehalten, wie viele Lektionen Schwimmunterricht absolviert werden müssen. Schwimmen wird wie die anderen praktischen Handlungsfelder im Sportunterricht (Broschüre 2: Bewegen, Darstellen, Tanzen; Broschüre 3: Balancieren, Klettern, Drehen) behandelt. Somit ist ganz klar, dass der Schwimmunterricht in jedem Jahr einen festen Platz haben muss. Theoretisch wären dies 1/6 aller Sportlektionen. Praktisch würde das heissen, man geht mit der Klasse 6-7-mal pro Schuljahr Schwimmen à 2-3 Lektionen (je nach Distanz zum Schwimmbad).

Es wird nicht umfassend erfasst oder kontrolliert, wie oft die Kinder schwimmen gehen. Das passiert für den Fussball im Sportunterricht auch nicht.

Es versteht sich von selbst, dass die Kinder, je nach Neigungen der Lehrkraft und Lage des Schulhauses, unterschiedlich oft in den Genuss von Schwimmunterricht kommen.

Nachfolgend eine Zusammenstellung der KSS, welche alle Besuche der Stadt

Schaffhauser Schulen erfasst.

Jahr 2005

Hallenbad (Januar - Mai, September - Dezember)

	Anzahl Personen	Anzahl Besuche
Total	5271	310

Freibad (Mai - September)

	Anzahl Personen	Anzahl Besuche
Total	6132	361

Total SchülerInnen der Stadt Schaffhausen 2005: 3200

Total Besuche von SchülerInnen in der KSS 2005 (nur Schwimmbad): 11400

Rein statistisch gesehen kommt eine Schülerin/ein Schüler also auf nicht ganz vier Schwimmbadbesuche pro Jahr im Rahmen des Schulunterrichts. Nicht berücksichtigt in dieser Rechnung sind alle anderen Badeanstalten (Rheinbadi) in der Stadt und Umgebung und die Schwimmaktivitäten im Rahmen von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen.

3. *Durch wen wird dieser Schwimmunterricht erteilt?*

Im Normalfall erteilt die für die Klasse verantwortliche Lehrperson oder die Fachlehrkraft Sport den Unterricht. Es ist üblich, dass Begleitpersonen (Eltern) mithelfen. Die Verantwortung kann die Lehrperson aber nicht delegieren.

Im Sinne eines Versuchs wurde an einer Klasse die Begleitung des Schwimmunterrichts durch eine diplomierte Schwimminstruktorin bewilligt.

Seit dem 27. Oktober 2006 bis zum 30 März 2007 wird eine 2.Klasse aus Schaffhausen alle 2 Wochen für eine Stunde in die KSS gehen. Dort arbeiten die Schwimminstruktorin, die über eine langjährige Erfahrung als Schwimmlehrerin verfügt und die Primarlehrerin jeweils im Wechsel mit je einer Halbklassen. Die am Projekt beteiligten Personen werden nach Abschluss einen kurzen Bericht verfassen. Lehrpersonen, welche nach dem neuen Ausbildungsgang (Profillehrperson, erster Jahrgang aus PH Schaffhausen) ausgebildet werden und keinen Sport im Profil haben, dürfen keinen Schwimmunterricht erteilen.

4. *Über welche schwimmerische Ausbildung verfügen diese Lehrpersonen (inklusive aktueller Lebensrettungsausbildung)?*

Diese Frage lässt sich nicht eindeutig beantworten. Je nach Institution und Zeitraum des Studiums, bringen Lehrpersonen unterschiedliche Kenntnisse mit.

Bereits amtierende Lehrpersonen verfügen nur in Ausnahmefällen über ein SLRG-Brevet. Allerdings sind die meisten gute Schwimmer und haben in ihrer Ausbildung Techniken des Rettungsschwimmens kennen gelernt.

Lehrpersonen, welche an der PHS (Primarlehrpersonen mit Sport im Fächerprofil) ausgebildet werden, müssen während der Ausbildung nebst der Schwimmdidaktik

eine Schwimmprüfung bestehen, die aus schwimmerischen Teilen und Elementen des Rettungsschwimmens zusammengesetzt ist. Wenn die Studierenden diese Prüfung nicht bestehen, erhalten sie im Diplomzeugnis den Eintrag "Darf keinen Schwimmunterricht erteilen".

Ab dem Ausbildungsgang 2007 wird für die Studierenden das SLRG-Brevet I obligatorisch sein. Wer nicht besteht, erhält im Diplomzeugnis den Eintrag "Darf keinen Schwimmunterricht erteilen".

5. Wie viele Kinder pro Lehrkraft werden maximal im Schwimmunterricht toleriert?

Grundsätzlich gibt es keine Obergrenze. Weder der Kanton noch die Stadt machen diesbezüglich Vorschriften.

In der Realität bestimmen wohl in erster Linie die schwimmerischen Fähigkeiten, wie viele Kinder eine Lehrperson gleichzeitig unterrichten/betreuen kann. Wenn die Kinder schwimmen können, reicht eine Betreuungsperson pro 6-10 Kinder. Wenn sie noch nicht schwimmen können, braucht es eine deutlich stärkere Aufsicht. Um sie ideal zu fördern, wäre eine Betreuungsperson auf 4 Kinder wünschenswert.

Auch die Situation bestimmt, welche Anzahl von Kindern pro Betreuungsperson möglich ist. Ein eigens abgetrenntes Lehrschwimmbecken bietet natürlich wesentlich bessere Voraussetzungen für den Unterricht in der Klasse als ein öffentliches Schwimmbad. Ältere Kinder sind in der Regel vernünftiger und wenn eine Lehrperson eine Klasse schon lange unterrichtet, kann sie die Gefahren ebenfalls besser abschätzen.

6. Sieht der Stadtrat eine Möglichkeit allenfalls bestehende Lücken und Unzulänglichkeiten im Schul-Schwimmunterricht zu beheben?

Das Schwimmen lernen soll, darf und kann nicht ausschliesslich Sache der Schule sein. Die Frage muss daher lauten: Wie können die bestehenden Lücken in Bezug auf das Schwimmen bei den Kindern behoben werden?

Nachfolgend einige Ideen:

- Weiterbildung für Lehrpersonen wurde schon bisher angeboten (Schwimmkurse, SLRG-Brevet). Im aktuellen Kursprogramm der PSHS, welche die gesamte Weiterbildung für die Schaffhauser Lehrpersonen organisiert, sind zwei Kurse für das Jahr 2007 ausgeschrieben, die den Erwerb des Rettungsschwimmer-Brevets 1 und den CPR-Herzmassage Grundkurs beinhalten. Ein von der Stadt vor einiger Zeit angebotener so genannter "Crash-Kurs" nach der Inbetriebnahme des Winterdachs über dem KSS-Freibad war leider wenig erfolgreich: er hatte lediglich 1 Anmeldung zu verzeichnen!
- Das SLRG-Brevet könnte zumindest für Lehrpersonen mit dem Profil Sport obligatorisch erklärt werden. Diese Massnahme müsste aber im Sinne einer Gleichbehandlung (alle Lehrpersonen im ganzen Kanton sind kantonale Angestellte) vom Kanton verfügt werden. Zu bedenken wäre auch, dass zumindest während einer Übergangszeit ein Rückgang der Schwimmaktivitäten an den Schulen zu verzeichnen wäre.

- Erlass von speziellen Weisungen, welche zum Beispiel die minimale Anzahl Schwimmbadbesuche pro Klasse oder die maximale Anzahl Kinder pro Betreuungsperson festschreiben.
- Bildung eines Pools von Schwimmlehrpersonen. Lehrpersonen, die keine "Spezialisten" sind, könnten Schwimmlehrer aus dem Pool anfordern. Dieses Modell würde erhebliche Kosten verursachen.
- Kinder, welche in einem bestimmten Alter (2. oder 3. Klässler) nicht Schwimmen können, würden zu einem obligatorischen Schwimmkurs verpflichtet. Die Kosten müssten sich Kanton, Gemeinde und Eltern teilen.

Schlussbemerkungen:

Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Schule wohl mithelfen kann, wenn es darum geht, die Schwimmfähigkeiten der Kinder zu verbessern. In erster Linie gehört es aber klar zu den Pflichten der Eltern, dafür besorgt zu sein, dass ihre Kinder schwimmen können. Erschwerend für die Lehrerschaft kommt hinzu, dass vergleichsweise viele Schülerinnen und Schüler aus medizinischen oder kulturellen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen.

Stadtrat und Stadtschulrat halten abschliessend fest, dass die Aufsicht über die Erfüllung der kantonalen Lehrplanvorgaben beim kantonalen Turninspektorat liegt. Sollte der Grosse Stadtrat im Verlaufe der Diskussion zur Interpellation Möller zum Schluss kommen, für den Schwimmunterricht wären weiterführende Auflagen zu verfügen, müsste dies in Absprache mit dem Kanton erfolgen.

Eine gleich lautende Interpellation im Kantonsrat hätte mehr Gewicht und wäre in diesem Fall sinnvoll. Dies vor allem auch deshalb, weil sich bei kantonal verfügbaren Weiterbildungen für amtierende Lehrpersonen, welche daraus eventuell resultieren würden, der Kanton an den Mehrkosten beteiligt. "

Peter Möller (SP)

Schlusswort

„Ich danke dem Stadtrat für die Antwort. Besorgniserregend erscheint, dass bei der Stadt keine gesicherten Zahlen über den erteilten Schwimmunterricht vorliegen. Die Rückschlüsse des Stadtrates stützen sich auf eine Zählung der KSS. Wenn man diese Zahlen umlegt, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schulkinder im Schnitt einmal im Quartal die KSS besuchen. Da ist aber noch keineswegs sicher, dass Schwimmunterricht erteilt wird, möglicherweise ging man ja auch nur Baden.

Bei der Antwort auf die Frage 3 ist erfreulich, dass nun ein Versuch mit einer ausgebildeten Schwimminstruktorin läuft, ich bin gespannt auf die Resultate. Es freut mich, dass verschiedene Lehrpersonen gute Schwimmerinnen und Schwimmer mit Erfahrung sind, diesen würde es somit auch leicht fallen, das SLRG-Brevet zu machen.

Mein Schlussfazit ist, dass der Stadtrat in der Antwort auf Frage 6 viele gute Ideen für eine Verbesserung des Schwimmunterrichts aufgezeigt hat, jedoch leider nicht bereit ist, hier auch etwas umzusetzen. Was den Verweis auf den Kantonsrat angeht, bin ich der Meinung, dass die Stadt auch eine Vorreiterrolle übernehmen darf. Denn anscheinend ist bei der Stadt ja Geld vorhanden, wenn man den Steuerfuss so weit senken kann. Dieses Geld kann auch anderweitig, so zum Beispiel für einen guten Schwimmunterricht eingesetzt werden. Möglicherweise werden Sie in dieser Sache

nochmals mit einem Vorstoss konfrontiert werden. „

Das Geschäft ist erledigt.

SCHLUSSWORT

Der **Ratspräsident** hält fest, dass die Sitzung an dieser Stelle beendet wird, weil die Begründungen sowie die Stellungnahmen des Stadtrates auf die Traktanden 4 und 5 noch nicht diskussionsbereit sind.

Neu eingegangenes Geschäft:

Kleine Anfrage Nr. 19/2006 Peter Neukomm (SP): Fussballplätze statt Schiessanlage im Birch, datiert mit 12.12.06.

Dr. Paul Bösch (OeBS) kündigt ein weiteres Rücktrittsschreiben an. Es handelt sich um den Rücktritt von Rebekka Plüss (AL). Das Verlesen des Rücktrittsschreibens sowie die Würdigung ihrer politischen Tätigkeit werden auf die nächste Ratssitzung verschoben, weil Rebekka Plüss (AL) den Ratssaal vorzeitig verlassen hat. Der **Ratspräsident** hält explizit fest, dass der Rücktritt nichts mit dem heutigen Ratsbetrieb zu tun hat. Das Schreiben wurde mit Datum vom 3. Dezember 2006 verfasst.

Der **Ratspräsident** beendet die Sitzung um 18:49 Uhr.

Die Ratssekretärin:

Gabriele Behring-Hirt

Schaffhausen, 20.12.06